

Beitragsordnung

Grundlage der Beitragsordnung bildet § 6 (2) der Satzung des Förder- und Landschaftspflegevereins Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ e.V. in der Fassung vom 29. August 2001.

§ 1 Beiträge

(1) Natürliche Personen zahlen folgenden Jahresbeitrag:

Einzelmitglieder, Personen im aktiven Berufsleben **35,00 EUR**

Rentner, Studenten, Schüler, Personen ohne
Einkommen **10,00 EUR**

(2) Juristische Personen (Vereine, Firmen, Verbände, Kommunen, Gebietskörperschaften u.a.) zahlen einen Jahresbeitrag von (mindestens) **120,00 EUR**.

(3) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von (mindestens) **250 EUR**.

(4) Bei Einverständniserklärung der Mitglieder besteht die Möglichkeit der Einzugsermächtigung durch den Verein zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Vereinsbeitritt bzw. -austritt im laufenden Geschäftsjahr wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben.

§ 3 Beitragsminderung bzw. -aussetzung

(1) Der Vorstand kann auf Antrag in Ausnahmefällen den Beitrag ermäßigen oder eine Aussetzung der Beitragszahlung in der Weise gewähren, daß die Beitragszahlungen gestundet werden oder die Pflicht zur Beitragszahlung ganz oder teilweise entfällt.

(2) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

(3) Bei gegenseitiger Mitgliedschaft von Vereinen, Verbänden o.ä. kann die Beitragszahlung bei gegenseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Vorliegende Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 29.08.2001 in Dessau beschlossen worden. Sie tritt ab 01.01.2002 in Kraft.